

ELTERNINFO



An die Familien der Kindertagestätten der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Biberach

Neue Elternbeträge ab 01. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Biberach hat ebenso wie die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden beschlossen, die Elternbeiträge ab 01. September 2019 moderat zu erhöhen.

Die neuen Sätze orientieren sich wie in der Vergangenheit an den Landesrichtsätzen.

Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2019:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	105 €	123 €
2 Kinder	79 €	92€
3 Kinder	53€	62 €
4 und mehr Kinder	18€	21 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	210 €	246 €
2 Kinder	158 €	184 €
3 Kinder	106 €	124 €
4 und mehr Kinder	36 €	42 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	236 €	289 €	179 €
2 Kinder	177 €	217 €	134 €
3 Kinder	118 €	145 €	90 €
4 und mehr Kinder	40 €	49 €	30 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	472 €	578 €	-
2 Kinder	354 €	434 €	-
3 Kinder	236 €	290 €	-
4 und mehr Kinder	80 €	98 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	12 €	24 €
45 Std./Woche	16 €	32 €
55 Std./Woche	19 €	38 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	16 €	32 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	26 €	52 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	21 €	42 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	11 €	22 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

Kündigung/Entlassung

Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
- wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Geschäftsführung der Katholischen Kindertagesstätten
Thomas Stöhr
10.07.2019